



BEITRAGSORDNUNG

gemäß § 7 der Vereinssatzung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Das Mitglied leistet folgenden Grundbeitrag:
 - Einzelpersonen: 80 EUR/Jahr,
 - Firmen und Institutionen: 160 EUR/Jahr.
- (2) Jedes Mitglied ist aufgerufen, das Ziel und den Zweck des Vereins durch einen freiwilligen höheren Mitgliedsbeitrag nachhaltig zu fördern.
- (3) Beim Beitritt in den Verein wird ein besonderer Aufnahmebeitrag nicht erhoben.

§ 2 Beitragszahlung und -nachweis

- (1) Der vom Mitglied selbst festgesetzte Mitgliedsbeitrag – mindestens jedoch der Grundbeitrag – ist jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen, sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt.
- (2) Über seinen gezahlten Mitgliedsbeitrag erhält das Mitglied zum Jahresende einen Nachweis.

§ 3 Sonstiges

- (1) Im Beitrittsjahr errechnet sich der Mitgliedsbeitrag anteilig nach der Anzahl der Monate der Mitgliedschaft einschließlich des Beitrittsmonats, sofern nicht freiwillig der Jahresbeitrag geleistet wird.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, im begründeten Einzelfall von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise abzusehen.
- (3) Diese Beitragsordnung hat die Mitgliederversammlung am 23. April 2013 festgelegt. Sie gilt erstmalig für das Geschäftsjahr 2013, und zwar so lange, bis eine geänderte Beitragsordnung beschlossen wird.